



SPÖ Schwertberg, Herr Karl Weilig  
Winden 72  
4311 Schwertberg

Perg, 24.04.2024

## VERORDNUNG

Gemäß § 44 a und 94 b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung von BGBl. I Nr. 18/2019 wird anlässlich einer Maifeier im Gemeindegebiet von Schwertberg folgende Verkehrsmaßnahme verordnet:

### **01. Mai 2024, von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

- 1) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der L1416 Schacherbergstraße von der Einmündung des Brucknerweges bis zur Kreuzung mit der Friedhofstraße. Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 2) Das „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit dem Zusatz „Ausgenommen Anliegerverkehr, Radfahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ in der Friedeggstraße wird für den Veranstaltungszeitraum aufgehoben.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

## HINWEIS

**Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19.04.2024, BHPEVerk-2024-132538/2-STH, wird mit Erlass dieser Verordnung aufgehoben.**

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

**Es wird höflich ersucht, den Betrag von 14,30 Euro (Eingabegebühr für Ansuchen) auf das Konto der Sparkasse Oberösterreich, IBAN: AT50 2032 0041 0000 1009, BIC: ASP-KAT2LXXX, zu überweisen.**

**Zahlungsreferenz: BHPE/824110000739/24**

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Heidelinde Straßer

**Ergeht an:**

1. SPÖ Schwertberg, z.H. Herrn Karl Weilig, Winden 72, 4311 Schwertberg ([karl.weilig@gmx.at](mailto:karl.weilig@gmx.at)) mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen verordnungsgemäß aufzustellen und nach Veranstaltungsende unverzüglich wieder zu entfernen. Die Umleitungsstrecken sind ausreichend zu beschildern. Mit allfällig betroffenen Kraftfahrlinienbetreibern ist das Einvernehmen herzustellen. Die durch die Straßensperren betroffenen Haltestellen können für die Dauer der Sperren nicht bedient werden.
2. Straßenmeisterei Perg
3. Polizeiinspektion Perg

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-pe.post@ooe.gv.at](mailto:bh-pe.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-perg.gv.at](http://www.bh-perg.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm).